

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und  
des Polizeigesetzes**

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung der nach Landesrecht geregelten Schuldnerverzeichnisgebühren an die wirtschaftliche Entwicklung sowie an das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, welches mit seinem wesentlichen Inhalt zum 1. Januar 2013 in Kraft tritt und unter anderem vorsieht, dass das Schuldnerverzeichnis künftig über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden kann. Die Verständigung der Länder auf eine einheitliche Einsichtsgebühr trägt in diesem Bereich erheblich zur Verwaltungsvereinfachung bei. Auch der laufende Bezug von Abdrucken und der damit zusammenhängende Gebühreneinzug sollen künftig über das gemeinsame elektronische Vollstreckungsportal der Länder abgewickelt werden, sodass hierfür ebenfalls einheitliche Gebührensätze festgelegt werden sollen.

Der Entwurf hat des Weiteren zum Ziel, im Interesse der Gesetzessystematik die rein gerichtskostenrechtliche Bestimmung des § 28 Absatz 5 Polizeigesetz in das Landesjustizkostengesetz zu übernehmen. Zugleich soll klargestellt werden, dass die bundesrechtlichen Vorschriften der Kostenordnung nicht nur bei richterlichen Entscheidungen über den Polizeigewahrsam, sondern auch in Beschwerdeverfahren gegen sonstige richterliche Maßnahmen nach dem Polizeigesetz zur Anwendung kommen. Aus Vereinfachungsgründen soll zudem für sämtliche Beschwerdeverfahren ein einheitlicher Gebührentatbestand geschaffen werden.

Schließlich soll durch Anpassung von § 13 a Landesjustizkostengesetz die gebührenanteilsrechtliche Gleichbehandlung der beamteten Bezirksnotare im württembergischen Rechtsgebiet im Zuge der sukzessiven Aufhebung und Zuweisung der Grundbuchämter zu den Amtsgerichten sichergestellt werden.

## B. Wesentlicher Inhalt

Die Gebühr für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken und die Mindestgebühr für die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis sollen jeweils angemessen erhöht und auf ein ländereinheitliches Niveau angepasst werden. Außerdem soll künftig auch für die Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis über die länderübergreifende Plattform [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) eine ländereinheitliche Gebühr erhoben werden, deren Höhe zwar in den jeweiligen Landesjustizkostengesetzen zu regeln ist, die jedoch ebenso wie die Gebühren für den laufenden Abdruckbezug künftig für alle Länder zentral über das Vollstreckungsportal eingezogen und an die Länder ausgekehrt werden soll.

Der bislang in § 28 Absatz 5 Polizeigesetz geregelte Gerichtsgebührentatbestand für richterliche Entscheidungen über den Gewahrsam nach dem Polizeigesetz soll künftig im Landesjustizkostengesetz verankert werden. Die seit 1968 unveränderten Gebühren sollen zudem deutlich angehoben werden, um den erheblichen Aufwand besser abzubilden, der mit richterlichen Gewahrsamsentscheidungen einhergeht, die oft außerhalb der regulären Dienstzeiten im richterlichen Bereitschaftsdienst getroffen werden müssen. Außerdem soll künftig für alle erfolglosen Beschwerden gegen richterliche Maßnahmen nach dem Polizeigesetz eine einheitliche Gebühr anfallen, deren Höhe sich an der Festgebühr im Gerichtskostengesetz für Beschwerdeverfahren gegen strafprozessuale Maßnahmen orientiert.

Durch eine Ergänzung in § 13 a Absatz 1 Landesjustizkostengesetz soll vermieden werden, dass im württembergischen Rechtsgebiet bestellte Notare im Landesdienst nach der Aufhebung und Zuweisung der Grundbuchämter ihres Notariatsbezirks an ein Amtsgericht künftig mehr Gebührenanteile erhalten als diejenigen Notare, in deren Bezirk die Eingliederung der Grundbuchämter noch aussteht.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die mit dem Entwurf verfolgten Änderungen sind mit keinen nennenswerten Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Da die Länder bundesgesetzlich verpflichtet sind, die Einsicht in ihre Schuldnerverzeichnisse über eine länderübergreifende Abfrage im Internet zu ermöglichen, führt die zentrale Organisation des Gebühreneinzugs zwar zu einem vorübergehenden Umstellungsaufwand, mittelfristig hingegen zu Einsparungseffekten.

Die beabsichtigten Gebührenerhöhungen und die neue Gebühr für die Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis führen zu substantiellen Mehreinnahmen für das Land. Die Gebühreinnahmen für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder könnten sich künftig für die Länder insgesamt in der Größenordnung von rund 63 Millionen Euro jährlich bewegen. Diese Mehreinnahmen kommen dem Land Baden-Württemberg anteilig mit rund 8 Millionen Euro zugute.

Auch durch die Erhöhung der Gebühren für richterliche Entscheidungen in Polizeigewahrsamsangelegenheiten ist mit moderaten Mehreinnahmen für den Landesjustizhaushalt in der Größenordnung von 40 000 bis 46 000 Euro jährlich zu rechnen. Dem dürfte ein geringfügiger Mehraufwand bei der Beitreibung gegenüber stehen, da die neue Regelgebühr von 35 Euro die Kleinbeitragsschwelle der Nummer 6.3.1. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zu § 59 Landeshaushaltsordnung überschreitet.

Die vorgeschlagene Änderung in § 13 a Landesjustizkostengesetz führt weder zu Mehrausgaben noch zu Mehreinnahmen für die Staatskasse, sondern wahrt den Status quo und verhindert, dass der Staatskasse in der Übergangszeit bis zum Wirksamwerden der Notariatsreform zum 1. Januar 2018 Gebührenanteile an Grundstücksbeurkundungen verloren gehen.

#### E. Kosten für Private

Private Unternehmen müssen künftig für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis zwar eine höhere Gebühr pro Bewilligung entrichten. Diese Mehrkosten werden jedoch dadurch kompensiert, dass das Schuldnerverzeichnis ab dem 1. Januar 2013 infolge des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in jedem Bundesland nur noch von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt wird, sodass die Bewilligung zum laufenden Bezug von Abdrucken künftig auch nur noch einmal pro Bundesland erteilt werden muss. Durch die Konzentration des Schuldnerverzeichnisses an einem zentralen Vollstreckungsgericht wird zudem künftig pro laufender Abdruckübersendung in der Regel eine größere Anzahl von Einzeleintragungen übermittelt werden können, sodass die Mindestgebühr trotz der hier beabsichtigten Anhebung weiterhin in der Regel überschritten sein dürfte.

Unternehmen und Privatpersonen, die über das Vollstreckungsportal der Länder Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis nehmen möchten, werden künftig mit moderaten Einsichts- beziehungsweise Abrufgebühren belastet. Im Gegenzug profitieren sie jedoch davon, dass Schuldnerverzeichnisdaten künftig zentral über das Internet abrufbar sind und Schuldnerverzeichnisauskünfte nicht mehr bei den einzelnen Amtsgerichten eingeholt werden müssen.

Die Erhöhung der Gerichtgebühren in Gewahrsamssachen führt zu einer entsprechenden Mehrbelastung der von der Maßnahme Betroffenen. Härten werden jedoch durch die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Verfahrenskostenhilfe und die Möglichkeiten des Gerichts vermieden, die Gebühr zu ermäßigen oder in besonderen Fällen von der Gebührenerhebung abzusehen.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 9. Oktober 2012

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Polizeigesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landesjustiz- kostengesetzes und des Polizeigesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Justizverwaltungskosten und Gerichtskosten  
in landesrechtlich geregelten Angelegenheiten  
der freiwilligen Gerichtsbarkeit“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

*Richterliche Entscheidungen nach  
dem Polizeigesetz*

Bei richterlichen Entscheidungen der ordentlichen Gerichte nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes oder nach einem Gesetz, das auf diese Bestimmungen verweist, gelten für die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen), soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Ergänzend gilt das anliegende Gebührenverzeichnis. Kosten werden für das Rechtsmittelverfahren erhoben. In Gewahrsamssachen werden Kosten außerdem für das erstinstanzliche Verfahren erhoben, wenn der Gewahrsam für zulässig erklärt wird; Kostenschuldner ist hier die in Gewahrsam genommene Person.“

3. In § 13 a Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zuständig wäre“ die Wörter „oder für die er bis zur Aufhebung von Grundbuchämtern nach § 26 Absatz 6 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit als Grundbuchbeamter örtlich zuständig gewesen wäre“ eingefügt.

4. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2.1 und 2.2 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„2.1	Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 882 g der Zivilprozessordnung) .....	525
2.2	Erteilung von Abdrucken (§§ 882 b, 882 g der Zivilprozessordnung) .....	0,50 je Eintragung, mindestens 17

Anmerkung:

Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale nicht erhoben.“

b) Nach Nummer 2.2 wird folgende Nummer 2.3 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„2.3	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis (§ 882 f der Zivilprozessordnung) je übermitteltem Datensatz .....	4,50

Anmerkung:

Die Gebühr entsteht auch, wenn die Information übermittelt wird, dass für die als Suchkriterien angegebenen Schuldnerdaten kein Eintrag verzeichnet ist (Negativauskunft). Die Gebühr entsteht nicht im Fall einer Selbstauskunft (§ 882 f Satz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung).“

c) Es werden folgende Nummern 8 bis 8.2.2 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
„8	Richterliche Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes oder nach einem Gesetz, das auf diese Bestimmungen verweist	

- 8.1 Erstinstanzliche richterliche Entscheidung, die den Gewahrsam (§ 28 des Polizeigesetzes) für zulässig erklärt ..... 35

Anmerkung:

Bei der Entscheidung über die Ermäßigung, Erhöhung oder das Absehen von der Erhebung der Gebühr sind die Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Bedeutung sowie der Umfang des Verfahrens zu berücksichtigen.	Das Gericht kann die Gebühr bis auf 15 Euro ermäßigen oder bis auf 100 Euro erhöhen oder in besonderen Fällen von der Erhebung absehen.
---	---

- 8.2 Verfahren über die Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes oder nach einem Gesetz, das auf diese Bestimmungen verweist.

- 8.2.1 Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen ..... 50

Anmerkung:

Bei der Entscheidung über die Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühr sind die Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Bedeutung sowie der Umfang des Verfahrens zu berücksichtigen.	Das Gericht kann die Gebühr bis auf 15 Euro ermäßigen oder bis auf 200 Euro erhöhen.
---	--

- 8.2.2 Die Beschwerde wird zurückgenommen, bevor über sie eine Entscheidung ergeht ..... 25

Anmerkung:

Bei der Entscheidung über die Ermäßigung oder das Absehen von der Erhebung der Gebühr sind die Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und die Bedeutung sowie der Umfang des Verfahrens zu berücksichtigen.	Das Gericht kann die Gebühr bis auf 15 Euro ermäßigen oder in besonderen Fällen von der Erhebung absehen.“
---	--

## Artikel 2

### Änderung des Polizeigesetzes

§ 28 Absatz 5 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GBl. S. 390), wird aufgehoben.

## Artikel 3

## Schlussvorschriften

## § 1

*Übergangsvorschrift zur Änderung  
des Landesjustizkostengesetzes*

Auf die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken und die Erteilung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, das gemäß § 39 Nummer 5 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung fortgeführt wird, bleibt das Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anwendbar.

## § 2

*Inkrafttreten*

Artikel 1 Nummer 3 dieses Gesetzes tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.



## Begründung

### *A. Allgemeines*

Zum 1. Januar 2013 treten die wesentlichen Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) in Kraft. Das Schuldnerverzeichnis wird künftig gemäß § 882 h Absatz 1 Zivilprozessordnung in jedem Bundesland von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis wird dabei über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet ermöglicht ([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)). Ebenso sollen die Erteilung von Abdrucken und der Gebühreneinzug künftig länderübergreifend über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder, das von Nordrhein-Westfalen betrieben wird, abgewickelt werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die landesrechtlichen Gebührentatbestände für die Erteilung von Abdrucken in allen Bundesländern einheitlich zu regeln, was mit diesem Gesetzentwurf bezweckt ist. Außerdem soll die Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis mit einer moderaten Gebühr pro übermitteltem Datensatz sowie für den Fall einer sogenannten Negativauskunft belegt werden, die den sachlichen und personellen Aufwand für die Führung des Schuldnerverzeichnisses und den Betrieb des gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder kompensieren und zudem dem mit der einfachen und schnellen Einsichtsmöglichkeit über das Internet für die Nutzer verbundenen Vorteil angemessen Rechnung tragen soll.

Des Weiteren soll auch die – nicht zwingend länder einheitliche – Gebühr für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis an die wirtschaftliche Entwicklung und an das Gebührenniveau in den anderen Ländern angepasst werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollen ferner die Gebühren für richterliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Landespolizeigesetz neu geregelt werden. Bislang findet sich im Polizeigesetz lediglich in § 28 Absatz 5 eine gerichtskostenrechtliche Vorschrift, die für den Fall richterlicher Entscheidungen und Beschwerdeentscheidungen über den Polizeigewahrsam die Kostenordnung für anwendbar erklärt und sowohl für die erstinstanzliche Entscheidung, die den Gewahrsam für zulässig erklärt, als auch für die Beschwerdeentscheidung bei Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde eine Gerichtsgebühr von im Regelfall 15 Euro (5 Euro bei Zurücknahme der Beschwerde) vorsieht. Diese Gebührenregelung entstammt bereits dem Polizeigesetz von 1968 und wurde seither – abgesehen von der Euro-Umstellung – nicht geändert oder an die zwischenzeitliche Preisentwicklung angepasst. Sie trägt daher auch nicht ansatzweise dem tatsächlichen Aufwand der richterlichen Tätigkeit Rechnung, der nicht zuletzt auch durch die Anforderungen gestiegen ist, die die Rechtsprechung mittlerweile an die Unverzüglichkeit der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung und an die richterliche Sachaufklärung stellt (vgl. etwa Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 105, 239 und Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2006, 579, sowie Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Januar 2012 – 1 S 2963/11). Diese Anforderungen haben unter anderem auch zur Einrichtung eines zunehmend rund um die Uhr erreichbaren richterlichen Bereitschaftsdienstes geführt. Die Möglichkeiten der modernen Kommunikationstechnik und die Zulässigkeit der mündlichen Entscheidung im Rahmen des richterlichen Bereitschaftsdienstes entlasten die Gerichte dabei nur wenig. So muss auch eine im Bereitschaftsdienst zunächst nur mündlich ergangene Entscheidung über den Gewahrsam gemäß § 28 Absatz 4 Polizeigesetz unverzüglich nachträglich schriftlich niedergelegt und begründet werden. Auch der Prüfungs- und Begründungsaufwand im Beschwerdeverfahren vor den gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz für Beschwerden in Freiheitsentziehungssachen zuständigen Landgerichten wird durch die bisherige Regelgebühr von 15 Euro in keiner Weise

abgebildet. Eine deutliche Anhebung der Regelgebühren erscheint vor diesem Hintergrund dringend geboten, wobei jedoch dem Richter wie bisher ein weiterer Entscheidungsspielraum verbleiben soll, die Gebühr je nach den Umständen des Einzelfalls zu ermäßigen oder zu erhöhen oder in besonderen Fällen von der Gebührenerhebung abzusehen.

Die lange überfällige Gebührenanpassung soll zudem zum Anlass genommen werden, nicht nur die gerichtskostenrechtliche Bestimmung des § 28 Absatz 5 Polizeigesetz in das Landesjustizkostengesetz zu verlagern, sondern auch im Hinblick auf sonstige richterliche Maßnahmen nach dem Polizeigesetz eine klare kostenrechtliche Regelung zu treffen. Im Polizeigesetz finden sich an mehreren Stellen Richtervorbehalte, nicht nur in § 28, sondern auch in den §§ 23, 23 a und 31 betreffend die Wohnraumüberwachung, die Verkehrsdatenerhebung und die präventivpolizeiliche Durchsuchung. Diese Bestimmungen enthalten jedoch anders als § 28 Absatz 5 Polizeigesetz, der nur für den Polizeigewahrsam gilt, keine kostenrechtliche Regelung und auch keinen Verweis auf die Kostenordnung. Zwar wendet die Rechtsprechung in Beschwerdeverfahren gegen andere richterliche Maßnahmen nach dem Polizeigesetz auch bisher schon die Kostenordnung an (vergleiche etwa OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25. März 2010, 14 Wx 9/10). Eine Klarstellung ist gleichwohl geboten, denn die Kostenordnung enthält selbst keine Definition oder einen Katalog der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die sie Geltung beansprucht. Ein solcher Katalog findet sich bislang nur in § 23 a Absatz 2 Gerichtsverfassungsgesetz, der aber richterliche Maßnahmen nach Landespolizeirecht gerade nicht nennt. Auf die Anwendbarkeit der Kostenordnung lässt sich daher bisher nur über den Verweis in § 31 Absatz 4 Polizeigesetz (auf den wiederum die §§ 23 und 23 a Polizeigesetz verweisen) auf das Gesetz über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) schließen. Dort findet sich jedoch – anders als in dem früheren, durch das FamFG abgelösten Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen – ebenfalls kein ausdrücklicher Verweis auf die Kostenordnung.

Durch die vorgeschlagene neue Bestimmung im Landesjustizkostengesetz soll daher ausdrücklich klargestellt werden, dass die Kostenordnung für sämtliche Richtervorbehalte nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes gilt. Für Entschädigungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt des Ersten Teils, für die gemäß § 58 Polizeigesetz ebenfalls der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist, bei denen es sich jedoch nicht um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern um Streitverfahren nach der Zivilprozessordnung handelt, ist hingegen wie bisher das Gerichtskostengesetz einschlägig. Zugleich soll klargestellt werden, dass außer in Gewahrsamsachen Gerichtskosten nur im Verfahren über die Beschwerde gegen die richterliche Maßnahme erhoben werden. Die Höhe der Gebühren soll künftig im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz übersichtlicher geregelt werden, wobei künftig auch für Beschwerden gegen andere richterliche Entscheidungen in Ausweitung der bisherigen Regelung für Gewahrsamsangelegenheiten in § 28 Absatz 5 Polizeigesetz betragsmäßig ausgewiesene Gebühren vorgesehen werden sollen, sodass es nicht mehr des Umwegs über die Festsetzung des Geschäftswerts bedarf. Bei Beschwerden gegen sonstige richterliche Anordnungen nach dem Polizeigesetz wird bislang gemäß § 30 Absatz 2 Kostenordnung regelmäßig ein Geschäftswert von 3 000 Euro zugrunde gelegt, sodass für das Beschwerdeverfahren nur eine Gebühr von 26 Euro anfällt (§ 130 Absatz 1 Nummer 1 Kostenordnung in Verbindung mit der Anlage zu § 32 Kostenordnung). Auch diese Gebühr deckt nicht im Entferntesten den tatsächlichen Verfahrensaufwand vor den gemäß § 119 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) Gerichtsverfassungsgesetz zuständigen Oberlandesgerichten ab. Auch hier ist daher eine deutliche Gebührenhebung und Angleichung an das Gebührenniveau bei Beschwerden gegen vergleichbare strafprozessuale Maßnahmen geboten.

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 13 a Landesjustizkostengesetz dient der Vermeidung einer Privilegierung derjenigen beamteten Bezirksnotare im württember-

gischen Rechtsgebiet, deren Notariatsbezirk früher von der Grundbuchamtsreform betroffen ist als andere Bezirke. § 13 a Absatz 1 Satz 1 Landesjustizkostengesetz sieht in seiner derzeitigen Fassung vor, dass der örtlich zuständige Notar im württembergischen Rechtsgebiet sämtliche Gebühren und Auslagen für Beurkundungstätigkeiten an die Staatskasse abzuliefern hat, für die er auch als Grundbuchbeamter, Betreuungsrichter oder Nachlassrichter zuständig wäre. Der Bezirksnotar kann mithin für die Beurkundung von Grundstücksgeschäften, die Grundstücke aus seinem eigenen Notariatsbezirk betreffen und für die er auch als Grundbuchbeamter örtlich zuständig wäre, keinen Gebührenanteil einbehalten. Diese Regelung besteht nur im württembergischen Rechtsgebiet. Im badischen Rechtsgebiet ist das Gebührenanteilsrecht der beamteten Notare anders geregelt, sodass sich die im Folgenden beschriebene Problematik dort nicht stellt. Mit der anstehenden sukzessiven Eingliederung der Grundbuchämter in die Amtsgerichte im Zuge der Grundbuchamtsreform verlieren die württembergischen Bezirksnotare in den kommenden Jahren bis zum Abschluss der Reform Ende 2017 nach und nach ihre Zuständigkeit als Grundbuchbeamte. Manche Notare sind hiervon früher und andere später betroffen. Ohne eine entsprechende Anpassung des § 13 a Absatz 1 Landesjustizkostengesetz wäre die Folge, dass derjenige Bezirksnotar, in dessen Notariatsbezirk die Grundbuchämter bereits eingegliedert wurden, bei der Beurkundung von Grundstücksgeschäften über Grundstücke aus seinem Bezirk zusätzlich zu seiner Beamtenbesoldung einen Notaranteil an den Gebühren einbehalten dürfte, während derjenige Notar, dessen Notariatsbezirk erst zu einem späteren Zeitpunkt von der Grundbuchamtsreform betroffen ist, bei derartigen Beurkundungen – bei gleicher Besoldung – nach wie vor 100 Prozent der Gebühren an die Staatskasse abführen müsste, was eine schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung bedeuten würde. Für die Aufgaben als Grundbuchbeamter bezieht ein Bezirksnotar keine Gebührenanteile. Der Wegfall dieser Aufgabe soll sich mithin auch nicht auf seine Gebührenanteile im Beurkundungsbereich auswirken. Die vorgeschlagene Anpassung von § 13 a Landesjustizkostengesetz stellt sicher, dass Bezirksnotare, die ihre Zuständigkeit als Grundbuchbeamte im Zuge der Notariatsreform verlieren, gebührenanteilsrechtlich weiterhin so behandelt werden, als hätten sie diese Zuständigkeit noch inne.

Die vorgeschlagene Änderung in § 13 a Landesjustizkostengesetz sorgt dafür, dass der Staatskasse bei den Notargebührenanteilen in der Übergangszeit bis 2018 keine Mindereinnahmen entstehen.

Die übrigen mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen im Gerichtsgebührenrecht werden dem Land Mehreinnahmen einbringen. Dies gilt insbesondere für den neuen Gebührentatbestand für die Einsicht in das elektronisch geführte Schuldnerverzeichnis. Bislang ist nach überwiegender Ansicht die Einsicht und die schriftliche oder mündliche Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis im Sinne des § 915 b ZPO, der am 31. Dezember 2012 außer Kraft tritt, gerichtsgebührenfrei (vergleiche etwa Baumbach/Lauterbach und andere, ZPO, 68. Auflage 2010, § 915 b Rn. 10), obgleich die täglichen zahlreichen schriftlichen und mündlichen Anfragen bei den Vollstreckungsgerichten einen erheblichen Aufwand verursachen. Durch die nunmehr im Zuge des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung erfolgte Klarstellung in § 882 h Absatz 2 ZPO, dass die Führung des Schuldnerverzeichnisses insgesamt eine Angelegenheit der Justizverwaltung darstellt, ist zugleich klargestellt, dass das Gerichtskostengesetz nicht einschlägig ist und dass die Länder frei sind, in ihren Landesjustizkostengesetzen einen Gebührentatbestand für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis zu schaffen (vergleiche hierzu auch Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 22).

Auf der Basis der Anfragen beim schon bisher zentral gebührten Schuldnerverzeichnis in Nordrhein-Westfalen dürften nach einer Anlaufphase bundesweit künftig etwa 14 Millionen Anfragen jährlich beim gemeinsamen Schuldnerverzeichnisportal der Länder anfallen (vergleiche die Begründung des Bundesratsentwurfs für das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, Bundestagsdrucksache 16/10069, S. 22). Bei einer beabsichtigten Ein-

sichtsgebühr von 4,50 Euro pro übermitteltem Datensatz sowie im Fall der Negativauskunft bedeutet dies erwartete Mehreinnahmen für die Länder in der Größenordnung von 63 Millionen Euro jährlich, die nach näherer staatsvertraglicher Bestimmung anteilig an die Länder, deren Schuldnerverzeichnisse beauskunftet werden, ausgekehrt werden. Der Bereich Zwangsvollstreckung bei den Gerichten und das Gerichtsvollzieherwesen sind für die Landesjustizhaushalte insgesamt bei Weitem nicht kostendeckend. Das Gesetz leistet hier mithin einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades.

Infolge der Anhebung der Gebühren in Gewahrsamsangelegenheiten ist ebenfalls mit moderaten Mehreinnahmen für das Land zu rechnen. Derzeit bewegen sich die gerichtlichen Verfahrenszahlen in diesem Bereich bei 3 500 bis 4 000 Fällen im Jahr, wobei berücksichtigt werden muss, dass ein relativ hoher Anteil der in Gewahrsam genommenen Personen nicht leistungsfähig ist. Doch selbst bei Annahme einer Niederschlagungsquote von zwei Dritteln, würden sich unter Zugrundelegung der Regelgebühr von 35 Euro allein die erstinstanzlichen Mehreinnahmen in Gewahrsamssachen auf 40 000 bis 46 000 Euro jährlich belaufen. Auch die Festlegung einer Regelgebühr von 50 Euro in Beschwerdesachen wird zu moderaten, im einzelnen nicht näher bezifferbaren Mehreinnahmen gegenüber der bisherigen Rechtslage führen.

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung wurde nach Nummer 4.3.4 VwV Regelungen aus den im Folgenden näher aufgeführten Gründen abgesehen:

Die Regelungen lassen offensichtlich erhebliche Auswirkungen auf die in der Anlage 2 zur VwV Regelungen genannten Zielbereiche nicht erwarten. Die moderaten, künftig ländereinheitlichen Gebühren für die Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis und die Erteilung von Abdrucken lassen namentlich keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandsorts Baden-Württemberg erwarten. Vielmehr werden Wettbewerbsnachteile durch Unterschiede in den Gebührenbestimmungen der Länder künftig vermieden. Für die Justizverwaltung ergeben sich Effizienzgewinne aus der länderübergreifenden Einheitlichkeit der Gebühren, die den gemeinsamen Gebühreneinzug über das zentrale elektronische Vollstreckungsportal erst möglich machen.

Die moderaten Gebühren für richterliche Entscheidungen in Gewahrsamsangelegenheiten und sonstigen Angelegenheiten nach dem Polizeigesetz sind nicht diskriminierend und beschneiden weder den Zugang zum Recht noch die aktive Teilhabe Einzelner am gesellschaftlichen Leben, zumal vorgesehen ist, dass das Gericht nach den Umständen des Einzelfalls und mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Betroffenen die Gebühr abweichend vom Regelbetrag festlegen kann.

Soweit in geringem Maße Bürokratiekosten bei der Geltendmachung und Einziehung der Gebühren verursacht werden, sind diese dadurch gerechtfertigt, dass es erforderlich erscheint, Leistungen der Justiz, die mit erheblichem Aufwand verbunden sind oder im Fall der Schuldnerverzeichnisgebühren mit erheblichen Vorteilen für die Nutzer einhergehen, die hierdurch einfach, schnell und zuverlässig an für sie relevante Schuldnerinformationen gelangen, mit angemessenen Gebühren zu belegen.

Die vorgeschlagene Änderung in § 13 a Landesjustizkostengesetz wirkt sich lediglich in der Übergangszeit bis zum Wirksamwerden der Notariatsreform zum 1. Januar 2018 aus und berührt nur die interne Gebührenverteilung zwischen Bezirksnotaren und Staatskasse. Auf die – bundesgesetzlich bestimmte – Höhe der vom Bürger zu entrichtenden Notargebühren hat die Änderung keinen Einfluss.

*B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift des Ersten Abschnitts)

Die Anpassung der Überschrift ist erforderlich, da der Erste Abschnitt des Landesjustizkostengesetzes bislang nur die Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten regelt. Bei den richterlichen Entscheidungen nach dem Polizeigesetz handelt es sich nicht um Justizverwaltungsangelegenheiten, sondern um landesrechtlich geregelte Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zu Nummer 2 (Einfügung von 6 a)

Der neu einzufügende § 6 a Landesjustizkostengesetz übernimmt die wesentlichen Regelungsinhalte des bisherigen § 28 Absatz 5 Polizeigesetz, erstreckt die Anwendbarkeit der Kostenordnung jedoch auf alle richterlichen Anordnungen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes, also namentlich die richterliche Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung (§ 31 PolG), die richterliche Anordnung des besonderen Einsatzes technischer Mittel und der Datenerhebung aus Wohnungen (§ 23 PolG) und die richterliche Anordnung der Verkehrsdatenerhebung (§ 23 a PolG). Weiter wird klargestellt, dass außer in Gewahrsamssachen nur für das Beschwerdeverfahren Gebühren anfallen, was bereits der derzeitigen Praxis entspricht. In erstinstanzlichen Gewahrsamssachen soll wie bisher nur die Entscheidung, die den Gewahrsam für zulässig erklärt, gebührenpflichtig sein, nicht hingegen die den Gewahrsam ablehnende Entscheidung. Kostenschuldner soll insoweit wie bisher nur die in Gewahrsam genommene Person sein. In den übrigen Angelegenheiten (Beschwerdeverfahren) folgt die Kostenschuldnerschaft des Rechtsmittelführers und des Entscheidungsschuldners bereits aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 2 Nummer 1 und 3 Nummer 1 Kostenordnung.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 13 a Absatz 1)

Durch die Ergänzung in § 13 a Absatz 1 Satz 1 wird derjenige Bezirksnotar, der im Zuge der Grundbuchamtsreform seine Zuständigkeit als Grundbuchbeamter an ein Amtsgericht verliert, für die Übergangszeit bis 1. Januar 2018 gebührenanteilsrechtlich so behandelt, als sei er nach wie vor für Grundstücksgeschäfte in seinem Bezirk auch als Grundbuchbeamter zuständig. Hierdurch wird dafür gesorgt, dass die sukzessive Eingliederung von Grundbuchämtern in die Amtsgerichte im württembergischen Rechtsgebiet keine Auswirkungen auf die Gebührenanteile der Bezirksnotare hat und so die von der Reform früher oder später betroffenen Notare weder besser noch schlechter gestellt werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des Gebührenverzeichnisses)

Zu Buchstabe a und b (Schuldnerverzeichnisgebühren)

Zu Nummer 2.1 des Gebührenverzeichnisses (Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis)

Die bisherige Bewilligungsgebühr in Höhe von 410 Euro für laufende Abdruckbezieher – insbesondere Kammern, die SCHUFA, Wirtschaftsauskunfteien und Unternehmen mit vielen Kreditnehmern – wurde seit ihrer Einführung im Januar 1996 (damals 800 DM) nur unwesentlich angehoben. Die Teuerungsrate beträgt

seither knapp 30 Prozent. Eine deutliche Anhebung auf 525 Euro ist darüber hinaus auch deshalb gerechtfertigt, weil die Bewilligung, die für die Abdruckbezieher und deren Mitglieder oder Kunden mit nicht unerheblichen wirtschaftlichen Vorteilen verbunden ist, künftig landesweit durch das zentrale Vollstreckungsgericht erteilt wird, sodass die Abdruckbezieher die Gebühr nur noch einmal pro Bundesland und Bewilligungszeitraum entrichten müssen.

#### Zu Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses (Erteilung von Abdrucken)

Die Gebühr von 50 Cent pro Eintragung soll unverändert gelten. Angehoben werden soll jedoch die Mindestgebühr pro Abdruckübersendung. Die Gebühr beträgt bislang 10 Euro und wurde ebenfalls seit 1996 nicht angepasst. Da infolge der Zentralisierung des elektronischen Schuldnerverzeichnisses zudem künftig pro Abdruckerstellung im Schnitt eine deutlich größere Anzahl von Eintragungen übermittelt werden können, ist die beabsichtigte länder einheitliche Anhebung auf 17 Euro angemessen.

Mit den Gebühren für den Abdruckbezug werden auch die damit verbundenen Auslagen abgeholt, sodass daneben wie bisher keine Dokumentenpauschale oder Datenträgerpauschale erhoben werden soll.

#### Zu Nummer 2.3 des Gebührenverzeichnisses (Gebühr für die Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis)

Die Höhe der neuen Gebühr für die Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis entspricht der geltenden Gebühr für den Abruf von Daten aus dem elektronischen Handelsregister und orientiert sich insbesondere am Wert, den künftig die schnelle und länderübergreifende Einsicht in das elektronische Schuldnerverzeichnis für die Nutzer haben wird. Bisher muss ein Auskunftssuchender zunächst das für den Schuldner zuständige Amtsgericht ausfindig machen, was mitunter Schwierigkeiten bereitet, etwa nach einem Wohnsitzwechsel. Sodann ist in der Regel eine schriftliche Anfrage zu stellen. Die künftige Abfragemöglichkeit über das Internet stellt für die Nutzer eine erhebliche Erleichterung dar, zumal auch die anfängliche, für die Einsichtnahme erforderliche Registrierung über das Internet vorgenommen werden kann. Wenn der Nutzer Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Schuldners angeben kann (etwa weil er sich – wie schon heute zum Beispiel vor Abschluss eines Mobiltelefonvertrags üblich – den Personalausweis seines möglichen künftigen Vertragspartners hat vorlegen lassen), erhält er zudem künftig eine umfassende, da länderübergreifende Auskunft darüber, ob die betreffende Person in einem der Schuldnerverzeichnisse der Länder eingetragen ist. Die Gefahr, dass zum Beispiel wegen eines Wohnsitzwechsels des Schuldners das „falsche“ Vollstreckungsgericht angefragt wird und der Anfragende eine unrichtige Negativauskunft erhält, wird auf diese Weise eingedämmt. Die vorgesehene Gebührenhöhe von 4,50 Euro pro übermitteltem Datensatz (im Sinne von § 8 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung vom 26. Juli 2012, BGBl. I S. 1654) ist vor diesem Hintergrund angemessen. Da auch die Mitteilung, dass zu der betreffenden Person kein Eintrag verzeichnet ist, für den Auskunftssuchenden durchaus einen Informationsgewinn bedeutet, soll auch die sogenannte Negativauskunft, also die Mitteilung, dass im Vollstreckungsportal zu den vom Abfragenden angegebenen Suchkriterien (Schuldnerdaten) kein Datensatz (Treffer) vorhanden ist, gebührenpflichtig sein. Demgegenüber soll die nach § 882 f Satz 1 Nummer 6 ZPO (in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung) mögliche Selbstauskunft im Hinblick auf den datenschutzrechtlichen Anspruch jedes Bürgers auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (vgl. §§ 19, 34 Bundesdatenschutzgesetz, § 21 Landesdatenschutzgesetz) weiterhin gebührenfrei möglich sein.

Zu Buchstabe c (Gebühr für richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz)

Zu Nummer 8.1 des Gebührenverzeichnisses (Gebühr für die richterliche Entscheidung, die den Gewahrsam für zulässig erklärt)

Die bisher in § 28 Absatz 5 Polizeigesetz vorgesehene Regelgebühr von 15 Euro für die erstinstanzliche richterliche Entscheidung über den Gewahrsam entstammt noch dem Polizeigesetz vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61) und wurde seither nicht an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Sie trägt damit auch nicht einmal ansatzweise dem Aufwand Rechnung, der regelmäßig mit der richterlichen Entscheidung verbunden ist. Das Gericht wird den Betroffenen in der Regel (sofern er anhörungsfähig ist) mündlich oder fernmündlich anhören. Selbst bei mündlicher Entscheidung im Bereitschaftsdienst muss diese unverzüglich nachträglich schriftlich niedergelegt und begründet und an den Betroffenen zugestellt werden. In Anbetracht des Aufwandes ist eine deutliche Anhebung der Regelgebühr auf 35 Euro vorgesehen. Die in § 28 Absatz 5 ferner vorgesehene Möglichkeit der Gebührenermäßigung bis auf 3 Euro erscheint ebenfalls nicht mehr zeitgemäß, zumal hier der Aufwand für die Gebührenbeitreibung die Höhe der Gebühr regelmäßig übersteigen dürfte. Der Mindestbetrag der ermäßigten Gebühr soll daher auf 15 Euro angehoben werden. Wie bisher soll das Gericht allerdings auch die Möglichkeit haben, in besonderen Fällen von der Erhebung der Gebühr ganz abzusehen. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit des Gerichts, nach § 81 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welches gemäß § 28 Absatz 4 Polizeigesetz auch auf das Verfahren zur Herbeiführung der richterlichen Entscheidung über den Polizeigewahrsam Anwendung findet, anzuordnen, dass von der Erhebung der Kosten (also auch der Auslagen) insgesamt abzusehen ist. Die Höchstgebühr von 100 Euro soll unverändert bleiben, zumal sie in der Praxis ohnehin selten ausgeschöpft werden dürfte. Die Anmerkung zu Nummer 8.1. des Gebührenverzeichnisses übernimmt die bisherige Regelung aus § 28 Absatz 5 Polizeigesetz und legt Kriterien für die Entscheidung über die Ermäßigung, Erhöhung oder das Absehen von der Gebühr fest.

Zu Nummer 8.2 des Gebührenverzeichnisses (Beschwerde gegen richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz)

In Nummer 8.2 sind einheitliche Betragsgebühren für alle Beschwerden gegen richterliche Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes vorgesehen. Wie in § 131 Absatz 1 Kostenordnung sollen Gebühren nur für die Verwerfung oder Zurückweisung der Beschwerde sowie für die Zurücknahme der Beschwerde vor Ergehen einer Sachentscheidung anfallen. Die Höhe der Regelgebühr nach Nummer 8.2.1 (Verwerfung oder Zurückweisung), die nach den Umständen des Einzelfalls durch das Gericht erhöht oder ermäßigt werden kann, orientiert sich an der Gebühr in Nummer 3602 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz für die Verwerfung oder Zurückweisung strafprozessualer Beschwerden gegen richterliche Maßnahmen im Ermittlungsverfahren (z. B. gegen eine strafprozessual angeordnete Durchsuchungs- oder Wohnraumüberwachungsmaßnahme). Dort ist gegenwärtig eine Festgebühr von 50 Euro vorgesehen.

Die in Nummer 8.2.2 vorgesehene Regelgebühr für den Fall, dass die Beschwerde zurückgenommen wird, bevor eine Sachentscheidung ergeht, soll in Anlehnung an die Abstufung in § 131 Absatz 1 Nummer 2 Kostenordnung die Hälfte der Gebühr für die Zurückweisung oder Verwerfung – mithin 25 Euro – betragen.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Polizeigesetzes)

Nach der Übernahme der bisher in § 28 Absatz 5 enthaltenen kostenrechtlichen Regelungen in das Landesjustizkostengesetz kann der vorgenannte Absatz im Polizeigesetz gestrichen werden.

#### Zu Artikel 3 (Schlussvorschriften)

##### Zu § 1 (Übergangsvorschrift zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Gemäß § 39 Nummer 5 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung (EGZPO) wird das Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung bei den Amtsgerichten dezentral hinsichtlich der Eintragungen fortgeführt, die vor dem 1. Januar 2013 vorzunehmen waren oder übergangsweise noch danach nach Maßgabe von § 39 Nummer 1 bis 3 EGZPO nach bisherigem Recht vorzunehmen sind.

Für den Bezug von Abdrucken aus den dezentralen Schuldnerverzeichnissen sollen die bisherigen Gebühren fortgelten. Die einfache Auskunft aus den Altverzeichnissen soll wie bisher gebührenfrei gewährt werden.

##### Zu § 2 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz soll gleichzeitig mit der im Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung getroffenen Neuregelung des Schuldnerverzeichnisses zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Lediglich die in Artikel 1 Nummer 3 Landesjustizkostengesetz vorgesehene Anpassung von § 13 a Landesjustizkostengesetz soll schon unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten, nachdem im Jahr 2012 mit dem Notariatsbezirk Schwennigen bereits ein erster württembergischer Notariatsbezirk von der Eingliederung der Grundbuchämter in ein Amtsgericht betroffen ist.

### *C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung und Bewertung*

#### 1. Eingegangene Stellungnahmen von Verbänden und Institutionen

Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Polizeigesetzes wurden die gerichtliche Praxis, die Notarkammer Baden-Württemberg, die Rechtsanwaltskammern, der Württembergische Notarverein, der Anwaltsverband Baden-Württemberg, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag und der Baden-Württembergische Handwerkstag angehört.

Des Weiteren wurde der Normprüfungsausschuss beteiligt.

Stellung genommen haben die gerichtliche Praxis, die Notarkammer Baden-Württemberg, die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, der Württembergische Notarverein, der Anwaltsverband Baden-Württemberg und der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag.

#### 2. Änderungen des Entwurfs im Zuge des Anhörungsverfahrens und des Normprüfungsverfahrens

Das Ergebnis der Anhörung gab keinen Anlass zu wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfs.

In Anbetracht der im Ergebnis durchdringenden Argumente des Anwaltsverbands Baden-Württemberg wurde von der Ausdehnung der Kostenschuldnerhaftung in



Gewahrsamsangelegenheiten auf die dem Betroffenen kraft Gesetzes Unterhaltspflichtigen Abstand genommen. Zwar sieht für den Bereich der bundesrechtlich geregelten Freiheitsentziehungssachen § 128 c Absatz 3 der Kostenordnung, der 2009 im Zuge des FGG-Reformgesetzes an die Stelle des früheren § 15 Absatz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FreihEntzG) trat, weiterhin eine entsprechende Kostenhaftung auch des Unterhaltspflichtigen vor. Insoweit wurde die bisherige Regelung in § 15 Absatz 1 FreihEntzG unverändert übernommen, ohne dass dies in der Gesetzesbegründung zum FGG-Reformgesetz weiter reflektiert wurde (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308, S.336). Allerdings hatte der Landesgesetzgeber auch schon bislang darauf verzichtet, diese im Bundesrecht bereits seit 1956 bestehende Regelung des § 15 Absatz 1 FreihEntzG (jetzt § 128 c Absatz 3 Kostenordnung) auch in § 28 Absatz 5 Polizeigesetz zu übernehmen. Es lässt sich auf der Basis der heutigen Rechtsanschauungen auch schwer begründen, warum in Freiheitsentziehungssachen hinsichtlich der Gerichtskosten ein direkter Durchgriff der Staatskasse auf einen Unterhaltspflichtigen möglich sein soll, in anderen Angelegenheiten, in denen der Unterhaltspflichtige im Innenverhältnis gegenüber dem bedürftigen Angehörigen ebenfalls zur Deckung von Gerichtskosten oder zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses verpflichtet sein kann, hingegen nicht. Mit der Verletzung einer Aufsichtspflicht kann eine derartige Einstandspflicht in Gewahrsamsachen jedenfalls nicht stets begründet werden. Die Möglichkeit der Staatskasse, einen Anspruch des Unterhaltsberechtigten gegenüber dem Unterhaltspflichtigen zu pfänden, bleibt unberührt.

Mit Blick auf das geplante Gesetz über die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes erfolgte in § 6 a Landesjustizkostengesetz (neu) und in den dazugehörigen Ziffern des Gebührenverzeichnisses die Klarstellung, dass die dortigen gerichtskostenrechtlichen Bestimmungen auch für den Fall gelten sollen, dass ein anderes Gesetz auf die Bestimmungen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes verweist und diese für entsprechend anwendbar erklärt.

Entsprechend einer Anregung aus der gerichtlichen Praxis wurde § 6 a Landesjustizkostengesetz an anderer Stelle kürzer gefasst: Der bislang in § 28 Absatz 5 Polizeigesetz enthaltene Bestimmung, wonach der Gebührenschuldner, soweit er gebührenpflichtig ist, auch die Auslagen des gerichtlichen Verfahrens zu tragen hat, bedarf es in der Tat nicht, da sich diese Rechtsfolge bereits aus der Kostenordnung selbst ergibt, die unter den Kostenbegriff Gebühren ebenso wie Auslagen fasst. Mit dem Klammerzusatz „(Gebühren und Auslagen)“ hinter dem Wort „Gerichtskosten“ wird dies auch in § 6 a Landesjustizkostengesetz hinreichend klargestellt.

In der Gesetzesbegründung wurde der Begriff des „übermittelten Datensatzes“ im Sinne von Nummer 2.3 des Gebührenverzeichnisses durch den Verweis auf § 8 der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung vom 26. Juli 2012 (BGBl. I S. 1654) präzisiert. Die Gebühr von 4,50 Euro kann dann mehrfach anfallen, wenn zu den angegebenen Schuldnerdaten im Vollstreckungsportal mehrere Treffer (Datensätze) im Sinne der Verordnung vorhanden sind und diese sämtlich an den Abfragenden übermittelt werden. Im Rahmen der technischen Ausgestaltung des Vollstreckungsportals ist vorgesehen, dass der Einsichtnehmende vor der Übermittlung auf die entstehenden Kosten hingewiesen wird. Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, dass die Eingaben des Einsichtnehmenden zum Schuldner unzureichend sind und das System deshalb seine Anfrage wegen der Mehrzahl der Treffer weder positiv noch negativ beantwortet. In diesem Fall soll keine Gebühr anfallen.

### 3. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

Die Notarkammer Baden-Württemberg und die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe haben insgesamt keine Einwände gegen den Entwurf.

### 3.1 Schuldnerverzeichnisgebühren

3.1.1 Seitens der gerichtlichen Praxis wurden gegen die Neuordnung der Schuldnerverzeichnisgebühren und die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für die Einsicht in das elektronisch geführte Schuldnerverzeichnis ebenfalls keine Einwände erhoben. Teilweise erfolgte der Hinweis, dass die bisherige kostenlose Auskunftsmöglichkeit aus dem Schuldnerverzeichnis aus Justizsicht schon bislang nicht vertretbar gewesen sei.

3.1.2 Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag begrüßt grundsätzlich die Schaffung ländereinheitlicher Gebührentatbestände für die Auskunft und den Bezug von Abdrucken aus dem neuen länderübergreifend vernetzten Schuldnerverzeichnis. Man sehe zwar auch die damit verbundene Kostensteigerung für Unternehmen und Privatpersonen, halte diese aber – angesichts der Vorteile des elektronisch geführten Registers – gleichwohl im Ergebnis für nachvollziehbar begründet und angemessen. Die Zentralisierung der Verwaltung der Schuldnerverzeichnisse ermögliche einen schnelleren Zugriff und, wenn man konkrete Namen suche, eine verfeinerte Selektion. Die vorgesehene Gebührenehöhe von 4,50 Euro pro übermitteltem Schuldnerdatensatz erscheine ebenfalls vertretbar, da insofern eine Angleichung an den Abruf von Daten aus dem elektronischen Handelsregister erfolge. Bei der Erteilung von Abdrucken sei aufgrund der Erfahrungswerte aus der Praxis damit zu rechnen, dass angesichts der Vielzahl der Eintragungen, die bei der Übersendung eines Abdrucks übermittelt würden, der Mindestbetrag von 17 Euro ohnehin regelmäßig überschritten werde, so dass sich die Kosten weiterhin (wie bei derzeitiger Rechtslage) im Durchschnitt bei 0,50 Euro je Eintragung bewegen dürften.

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag ist allerdings der Auffassung, dass auch künftig gewährleistet sein müsse, dass der Abdruckbezug zum Beispiel auf einzelne Amtsgerichtsbezirke eingegrenzt werden könne, da nur so sichergestellt werde, dass sich die Kosten (für Kammern, die – anders als überregional vernetzte Auskunfteien – bislang nur bei bestimmten Amtsgerichten ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und nicht überall in Baden-Württemberg zum Abdruckbezug angemeldet waren) gegenüber der bisherigen Regelung nicht erhöhten.

Haltung der Landesregierung:

Die Frage, ob künftig der laufende Abdruckversand auf einzelne Bezirke eines Bundeslandes eingegrenzt werden kann, richtet sich nicht nach Landesrecht, sondern nach der auf der Grundlage von § 882 g der Zivilprozessordnung (in der Fassung ab 1. Januar 2013) erlassenen Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über den Bezug von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis (SchuVAbdrV vom 26. Juli 2012, BGBl. I 2012, 1658). Nachdem künftig pro Bundesland anstelle einer Vielzahl von dezentralen Schuldnerverzeichnissen bei den einzelnen Amtsgerichten nur noch ein einziges landesweites Schuldnerverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht geführt wird, ist in der Verordnung bislang eine Eingrenzung des laufenden Abdruckbezugs auf Schuldneinträge aus bestimmten Teilbezirken eines Landes nicht vorgesehen. Eine solche Eingrenzung wäre auch nicht ohne Weiteres technisch realisierbar. Überregional vernetzte Auskunfteien dürften als Abdruckbezieher hieran auch wenig Interesse haben. Die Kammern haben ihrerseits die Möglichkeit, sich künftig zur Meidung von Mehr- oder Mehrfachkosten beim laufenden Abdruckbezug aus dem Schuldnerverzeichnis zusammenzuschließen beziehungsweise den elektronischen Bezug von Abdrucken und die Erstellung und Verteilung von Listen hieraus auf eine Kammer im Land zu übertragen. In § 882 g Absatz 4 Zivilprozessordnung (künftige Fassung, bislang § 915 Absatz 2 Zivilprozessordnung) ist ausdrücklich bestimmt, dass Kammern neben ihren eigenen Mitgliedern auch den Mitgliedern anderer Kammern Auskünfte aus den bezogenen Abdrucken erteilen dürfen. Ebenso bestimmt § 1 Absatz 4 SchuVAbdrV, dass die Bewilligung des Bezugs von Ab-

drucken Kammern dazu berechtigt, Abdrucke nach bestimmten Merkmalen in Listen zusammenzufassen oder Dritte hiermit zu beauftragen und die Listen auch den Mitgliedern anderer Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug zu überlassen.

Die Beibehaltung des bereits seit 1996 (abgesehen von der Euro-Umstellung) nicht mehr angehobenen Gebührensatzes von 0,50 Euro pro Eintrag für sämtliche Abdruckbezieher – für privatunternehmerische Bezieher gleichermaßen wie für Kammern – entspricht einem länderübergreifenden Konsens. Die Landesregierung hält hieran nicht zuletzt auch im Interesse der erforderlichen Ländereinheitlichkeit fest.

3.1.3. Der Anwaltsverband Baden-Württemberg hält das Anliegen für richtig, zukünftig bundeseinheitliche Gebühren für die Einsichtnahme in das elektronische Schuldnerverzeichnis und die Abdruckerteilung vorzusehen. Dies vereinfachte ab dem 1. Januar 2013 nicht nur die Verwaltungsverfahren der Länder, sondern auch die Abläufe in den Anwaltskanzleien. Soweit sich allerdings die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen bei der Datenverarbeitung externer IT-Dienstleister bediene, sei durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten würden. Die Anhebung der Gebühren für die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken und für die Erteilung von Abdrucken und die Einführung von Gebühren für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis erschienen auf den ersten Blick vor dem Hintergrund, dass dann Einzelabfragen bei mehreren Amtsgerichten eines Bundeslandes obsolet würden, angemessen. Es sei aber zu bedenken, dass für einen forderungseintreibenden Rechtsanwalt relevante Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis bislang kostenfrei vom Amtsgericht erhältlich seien. Zukünftig müssten dafür 4,50 Euro bezahlt werden, obwohl der Gläubiger in der Regel wisse, wo sich der Schuldner in den letzten Jahren aufgehalten habe, sodass die über das Vollstreckungsportal erhältliche „Mehrauskunft“ über andere Amtsgerichtsbezirke für ihn keinerlei zusätzlichen Wert habe. Natürlich sei zu sehen, dass es in anderen Fällen durchaus von Interesse sein könne, eine möglichst umfassende Auskunft zu erhalten, mit der geplanten Regelung werde aber das Regel-Ausnahmeverhältnis des Auskunftsinteresses umgekehrt und die Mehrzahl der Interessenten mit unnötigen Mehrkosten belastet. Der Anwaltsverband regt deshalb an, die Gebührenhöhe für die Einsicht noch einmal zu überdenken. So könne beispielsweise bei Mehrfachanfragen ein Nachlass gewährt oder für den Fall, dass nur wenige Amtsgerichtsbezirke von Interesse seien, eine ermäßigte Gebühr erhoben werden.

Haltung der Landesregierung:

Als technischer Betreiber des Vollstreckungsportals und datenverarbeitende Stelle ist der Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen, eine Einrichtung nach § 14 a Landesorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen, vorgesehen. Hierbei handelt es sich um einen rechtlich unselbstständigen Teil der Landesverwaltung. Der Entwurf einer Dienstleistungsvereinbarung der Länder über die Errichtung, den Betrieb und die Pflege des gemeinsamen Vollstreckungsportals sieht vor, dass die gesamte Betriebsinfrastruktur (Hard- und Software) durch geeignete und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist, was in regelmäßigen Tests überprüft wird. Auch die Schuldnerverzeichnisführungsverordnung des Bundesministeriums der Justiz enthält strenge datenschutzrechtliche Vorgaben. Dort ist unter anderem in § 6 Absatz 4 bestimmt, dass die gespeicherten Abrufprotokolle nach sechs Monaten gelöscht werden, mit Ausnahme von Daten, die in einem eingeleiteten Verfahren zur Datenschutzkontrolle, einem gerichtlichen Verfahren oder Strafverfahren benötigt werden.

Die einheitlich von allen Ländern vorgesehene Gebühr von 4,50 Euro pro übermitteltem Datensatz sowie für den Fall einer Negativauskunft trägt nach Auffassung der Landesregierung dem mit jedem Datensatz (Treffer), aber auch mit der Auskunft, dass im Vollstreckungsportal zu einem Schuldner kein Eintrag vorhan-

den ist, regelmäßig verbundenen Informationsgewinn für den Abfragenden angemessen Rechnung. Eine weitergehende Differenzierung, etwa danach, ob es dem Gläubiger nach dem bisherigen System der dezentralen Schuldnerverzeichnisse möglich gewesen wäre, seine Suche auf einen bestimmten Amtsgerichtsbezirk oder einige wenige Amtsgerichtsbezirke einzuschränken, die er dann einzeln um Auskunft hätte ersuchen können, erscheint nicht sachgerecht. Das System der dezentralen Schuldnerverzeichnisse bei den Amtsgerichten wird insgesamt durch ein neuartiges System abgelöst. Auch die Gebühren für die Einsicht können sich daher nicht an den bisherigen, sondern müssen sich an den künftigen neuen Gegebenheiten orientieren. Dabei ist jegliche Einführung einer ländereinheitlichen Festgebühr naturgemäß mit gewissen Pauschalierungen verbunden und kann nicht alle Umstände des Einzelfalls (etwa den exakten Grad des Informationsinteresses des jeweiligen Abfragenden) berücksichtigen. Unsachgemäß oder gar gebührenrechtlich unzulässig ist die Festlegung einer Einheitsgebühr – zumal bei der hier vorgeschlagenen Gebührenhöhe – deswegen nicht.

### 3.2 Gebühren für richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz

3.2.1 Die gerichtliche Praxis begrüßt die Anpassung der Gerichtsgebühren in den Angelegenheiten nach dem Polizeigesetz an die wirtschaftliche Entwicklung als überfällig. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Regelgebühr von 35 Euro für erstinstanzliche Entscheidungen über den Gewahrsam in Anbetracht des tatsächlichen Aufwands nach wie vor deutlich zu niedrig bemessen sei. Die Möglichkeit des Gerichts, die Gebühr nach den Umständen des Einzelfalles zu erhöhen oder zu ermäßigen, wird von manchen Stimmen als wenig praxistauglich angesehen, da es meist nicht möglich sei, die Verhältnisse des Betroffenen im Rahmen der oft im Wege der einstweiligen Anordnung ergehenden Entscheidung zu ermitteln. Begrüßt wird hingegen die Beibehaltung der Möglichkeit, in besonderen Fällen von der Erhebung einer Gebühr ganz abzusehen, da hiervon in der Praxis in Fällen erkennbarer Mittellosigkeit des Betroffenen häufig Gebrauch gemacht werde. Hierdurch könne oft nicht zielführender Verwaltungsaufwand vermieden werden.

#### Haltung der Landesregierung:

Von einer noch weitergehenden Anhebung der Regelgebühr für erstinstanzliche Gewahrsamsentscheidungen soll jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgesehen werden. Zwar deckt der Regelbetrag von 35 Euro auch nach Einschätzung der Landesregierung den durchschnittlichen Aufwand der Gerichte in Gewahrsamssachen nicht voll ab. Bei der Bemessung der Gebühr wurde indes berücksichtigt, dass die richterliche Tätigkeit in Gewahrsamssachen auch im öffentlichen Interesse liegt, dass sich der Betroffene bei der Ingewahrsamnahme nicht selten in einer Ausnahmesituation befindet und dass für ihn in der Regel neben den Gerichtskosten noch Gebühren nach der auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erlassenen Gebührenverordnung des Innenministeriums (GBl. 2011, 404) anfallen, etwa für den Transport mit dem Polizeifahrzeug und den Aufenthalt in der Gewahrsamseinrichtung. Die schon bisher in § 28 Absatz 5 Polizeigesetz vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr, die gegebenenfalls auch noch nachträglich durch richterlichen Beschluss vorgenommen werden kann, soll im Interesse der Flexibilität und Einzelfallgerechtigkeit ebenso beibehalten werden wie die Möglichkeit des völligen Absehens von der Gebühr.

3.2.2 Nach Auffassung des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg erscheint die geplante Anhebung der Gebühren für bestätigende richterliche Entscheidungen bei präventiv-polizeilichen Maßnahmen einschließlich der Gebühren für das Beschwerdeverfahren angemessen. Mit den Möglichkeiten des Gerichts, die Gebühren zu ermäßigen oder in besonderen Fällen von der Gebührenerhebung abzu-

sehen, würden auch sinnvolle Regulative zur Vermeidung sozialer Härten vorgehen.

### 3.3 Änderung von § 13 a Landesjustizkostengesetz

Der beabsichtigten Änderung in § 13 a Landesjustizkostengesetz wird weder auf Seiten der gerichtlichen Praxis noch auf Seiten der Notarkammer Baden-Württemberg und des Württembergischen Notarvereins entgegengetreten.

Der Württembergische Notarverein äußert lediglich die Besorgnis, dass die ergänzende Formulierung in § 13 a Absatz 1 Landesjustizkostengesetz missverstanden werden könnte. Sofern der Notar eine Tätigkeit nach § 3 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vornehme, die zwar außerhalb seines bisherigen Notariatsbezirks liege, aber innerhalb des Bereichs des für ihn zuständigen grundbuchführenden Amtsgerichts, dürfe die Änderung nicht dazu führen, dass nun auch für diese Tätigkeit sämtliche Gebühren an die Staatskasse abzuliefern seien. Dies gelte insbesondere für die Notariatsbezirke, in deren Bezirk künftig ein grundbuchführendes Amtsgericht seinen Standort habe.

#### Haltung der Landesregierung:

Die Landesregierung hält die Besorgnis des Württembergischen Notarvereins für unbegründet. Die vorgeschlagene Ergänzung in § 13 a Landesjustizkostengesetz dient einzig der Wahrung des Status Quo und bringt dies nach Auffassung der Landesregierung nicht nur in der Entwurfsbegründung, sondern auch im Gesetzeswortlaut hinreichend klar zum Ausdruck. Es wird darin nämlich gerade nicht auf die künftige örtliche Zuständigkeit des grundbuchführenden Amtsgerichts abgestellt (die wegen der mit der Grundbuchamtsreform verbundenen Zuständigkeitskonzentration auf dreizehn Amtsgerichte für ganz Baden-Württemberg noch sehr viel weiter reicht als ein Notariats- oder Amtsgerichtsbezirk), sondern einzig auf die bisherige örtliche Zuständigkeit des Notars als Grundbuchbeamter. Bis zur Aufhebung und Eingliederung der Grundbuchämter nach § 26 Absatz 6 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ist der Notar nur für die Gemeinden oder Gemeindeteile innerhalb seines Notariatsbezirks als Grundbuchbeamter örtlich zuständig. Für die Gebührenanteilsregelung in § 13 a Absatz 1 Landesjustizkostengesetz soll einzig und allein das Fortbestehen dieser begrenzten örtlichen Zuständigkeit auch für die Zeit nach der Eingliederung der Grundbuchämter gleichsam fingiert werden. Der Notar soll hingegen nicht auf einmal so behandelt werden, als wäre er für sämtliche Grundstücke aus dem weit größeren Zuständigkeitsbereich des künftig grundbuchführenden Amtsgerichts auch als Grundbuchbeamter örtlich zuständig.